

Vereinsboss via Facebook bedroht

Öffentliches Interesse und Persönlichkeitsrechte waren abzuwägen

Von Drohungen, Diffamierungen und schlechtem Stil ist in der Berichterstattung der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung die Rede. Es geht um den Präsidenten eines Fußballvereins aus der dritten Liga, den ein Anhänger des Clubs auf der Facebook-Seite des Vereins scharf angegriffen hatte. Die auf Facebook inzwischen gelöschten Kommentare werden zum Teil wörtlich wiedergegeben. Die Zeitung nennt den Namen des Fans. Ein Leser der Zeitung ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen den Pressekodex. Der Vereinsanhänger werde vorverurteilt. Durch die Nennung seines Namens in der Zeitung könnten ihm erhebliche Nachteile im Privatleben und bei einem möglichen Prozess entstehen. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf der Vorverurteilung zurück. Wer sich im öffentlichen Forum eines Vereinsportals bewege und äußere, müsse damit rechnen, dass er gelesen werde. Für etwaige Nachteile im privaten Leben sei nicht das Medium verantwortlich, das eine Veröffentlichung transportiere, sondern der „Veröffentlicher“ selbst.

Die Veröffentlichung macht den Betroffenen durch die Nennung seines Namens identifizierbar. Dies ist presseethisch unzulässig. Zwar kann nach Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) privates Verhalten in identifizierender Weise in der Presse erörtert werden. Dabei ist aber das öffentliche Interesse an einer solchen Berichterstattung gegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen abzuwägen. Der hier verhandelte Vorgang – beleidigende und drohende Äußerungen des Betroffenen auf der Facebook-Site des Sportvereins – ist zwar grundsätzlich von öffentlichem Interesse. Die Äußerungen sind insofern öffentlich, dass zumindest jeder Facebook-Nutzer sie einsehen kann. In diesem Fall waren die beanstandeten Einträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Zeitung bereits gelöscht. An der namentlichen Nennung des Verfassers im Nachhinein besteht kein überwiegend öffentliches Interesse. Ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex (Unschuldsvermutung) ist nicht festzustellen, da der Artikel lediglich über die unbestrittene Tatsache berichtet, dass der Betroffene Beleidigungen und Drohungen geäußert hat. Er enthält aber keine Vorverurteilung. (0104/13/1)

Aktenzeichen:0104/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis